

Dokumentationsformulare zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen

Auszug aus der Handlungshilfe
der Verbände ZDB, HDB, DA und BGRB

Auf dieser Deckblattseite können Sie bei Bedarf weitere Informationen eintragen
(Ihr Firmenlogo, Ihre Anschrift, Anwendungserläuterungen für Ihr Fachpersonal, etc.)

Die Ankreuzkästchen sind in den Formularen per Klick ankreuzbar.

Blatt A: Dokumentation der Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfall (zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV)

Baumaßnahme: _____ Bauherr: _____

Str. / PLZ / Ort: _____

Ausführendes Unternehmen: _____ Datum: _____

Angefallene Abfallfraktionen	Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen	Weitergabe an Entsorgungsverfahren	Außerdem erforderliche und daher angehängte Unterlagen
1. z.B. Kunststofffenster	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
2. z.B. Glaswolle	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
3. z.B. Mauerziegel	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
4. Mineralisches Gemisch	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
5. Glaswolle	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
6. Bitumengemisch	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
7. Gipskartonplatten	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
8. Gemisch zur energ. Verwertung	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
etc.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B

zSS = zentraler Sammel- und Sortierpunkt **sepErf** = separate Erfassung (z.B. in Container oder LKW) **gemErf** = gemischte Erfassung (z.B. in Container oder LKW)

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling **Vo** = Vorbehandlung **Au** = Aufbereitung **eV** = energetische Verwertung **Vf** = Verfüllung **Be** = Beseitigung

EdÜ = Erklärung der Übernahme (mit dem Ziel Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)

Anmerkungen: _____

siehe auch das weitere Blatt A

Blatt EdÜ

Erklärung der Übernahme von Bau- und Abbruchabfall mit dem beabsichtigten Verbleib der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling

(Erklärung nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Blatt EdÜ ist nicht erforderlich, wenn der Liefer- oder Abfallübernahmeschein entsprechende Angaben enthält.

Das folgende Unternehmen:

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit von folgender Baustelle

Bezeichnung der Baustelle: _____

Anschrift der Baustelle
(Str. / PLZ / Ort): _____

die Übernahme der folgenden Abfallfraktionen (bitte eintragen):

Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung)	Masse (t)	beabsichtigter Verbleib
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

BLATT B

Getrennsammlung war technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

(Dokumentation nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 der Gewerbeabfallverordnung)

Die Sammlung der folgenden Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung):

erfolgte gemeinsam, denn

- die Getrennsammlung war technisch nicht möglich, da
 - kein ausreichender Platz zur Aufstellung von mehreren Containern oder Behältern vorhanden war; siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - aus den Verbändeerläuterungen war der Fall G Nummer z.B. G1 gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- die Getrennsammlung war aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, denn
 - es lag eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktionen vor;
siehe Foto oder folgende Erläuterung

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - es ist nur eine sehr geringe Menge (weniger als 50 kg/Woche) von der jeweiligen Abfallfraktion angefallen, dazu eventuell folgende Erläuterung

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - die Kosten für die getrennte Sammlung standen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung; dazu folgender Kostenvergleich:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - aus den Verbändeerläuterungen war der Fall W Nummer z.B. W1 gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- Weiter siehe **BLATT C** (wenn Gemisch der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt wird)
- Weiter siehe **BLATT D** (wenn Gemisch nicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt wird)

BLATT C

Zuführung eines Gemisches in eine Anlage zur Vorbehandlung oder Aufbereitung

(Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)

Das nicht mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde folgender Vorbehandlungsanlage oder folgender Aufbereitungsanlage zugeführt

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

Die Dokumentation dieser Tatsache ergibt sich aus:

Lieferschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Wiegeschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Entsorgungsvertrag

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

folgender Erläuterung

Zusätzlich muss bei der erstmaligen Abfallübergabe die Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (**Erkl-Vo**) bzw. des Betreibers der Ausbereitungsanlage (**Erkl-Au**) eingeholt werden.

Blatt D

Gemisch keiner Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt (Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)

Das nicht mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde keiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt, denn

- die Behandlung in einer solchen Anlage war technisch nicht möglich, weil das Gemisch
 - zu stark gealterte oder verschmutzte Abfallfraktionen enthielt
 - gefährliche Abfälle enthielt, die speziell zu entsorgen waren
 - sonstige Begründung und zwar

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

- die Kosten für die Behandlung und die anschließende Verwertung der Gemische stehen außer Verhältnis zu den Kosten der Verwertung ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung; dazu folgender Kostenvergleich:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Die Entsorgung dieses Gemisches erfolgte daher durch

- energetische Verwertung in folgender Anlage: _____
- Verfüllung in folgender Verfüllanlage: _____
- Beseitigung in folgender Anlage: _____
- Sonstiges und zwar: _____

Der Nachweis dieser erfolgten Entsorgung ergibt sich aus:

- Lieferschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
 - Wiegeschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
 - Entsorgungsvertrag
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
 - folgendem sonstigen Nachweis
-

Erkl-Vo

Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von nicht mineralischen Abfallgemischen

(Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)
(ab 01.01.2019 erforderlich)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

einschließlich der dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an Vorbehandlungsanlagen,

die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %).

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten, nach § 11 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung erfolgten, Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Erkl-Au

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von mineralischen Abfallgemischen

(Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)
(ab 01.08.2017 erforderlich)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass in seiner folgenden Aufbereitungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Beauftragt der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer einen Beförderer mit der Anlieferung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, diese Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

„Definiert“ bedeutet, durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Relevant ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Verbändeerläuterungen

Bei der technischen Möglichkeit der Getrennsammlung, kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z.B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden (so die Begründung der GewAbfV).

Hierzu folgende Tabelle mit Fällen typischerweise anfallenden Gemischen. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrennsammlung eingetragen werden.

Typischerweise anfallende Gemische (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
G1: Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), das entsteht, weil beim Abbruch Bauteile, wie Wände und Deckenkonstruktionen, technisch oder statisch so konstruiert sind, dass sie beim Abbruch oder Rückbau ineinander fallen (z.B. Wohn- oder Industriegebäude beim Abbruch mit einem Bagger-Sortiergreifer oder mit einer Bagger-Abbruchzange)
G2: Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), verunreinigt mit Fensterglasbruch (z.B. entstanden beim Abbruch eines statisch einsturzgefährdeten und daher zum Fensterausbau nicht betretbaren Gebäudes; Fensterausbau daher glaserstörend mit dem Bagger-Sortiergreifer)
G3: In ausgebauten Fenstern enthaltenes Gemisch aus Glas mit Holz, Kunststoff oder Metall, deren Materialtrennung in einer Vorbehandlungsanlage erfolgen soll (z.B. ausgebaute und in Container gestellte unbeschädigte Fenster mit Rahmen aus Kunststoff und Beschlägen aus Metall)
G4: Wärmedämmverbundsysteme, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G5: Dachabdichtungsbahnen mit Dämmmaterialanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G6: Streckmetallgewebe mit Putzanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind.
G7: Wand- und Dachelemente in Sandwichbauweise, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. Metallelemente mit Dämmstofffüllung aus PUR)
G8: Sonstige angefallene Materialverbunde, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel)
G9: Welche Gemischbeispiele sind aus Sicht der Praxis außerdem hier zu nennen? Bitte Vorschläge an Ihren zuständigen Verband (siehe Deckblatt) mailen.

Außerdem ist aus Verbändesicht die Getrenntsammlung in folgenden tabellarisch gelisteten Fällen wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbare Getrenntsammlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
W1: Gemischt gesammelten Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z.B. für die energetische Verwertung vorgesehenes Gemisch aus alten PVC-Bodenbelägen, behandeltem Altholz sowie farbverschmutzten Malerfolien)
W2: Gemischt gesammelte Abfälle, die in einer nachgeschalteten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage sortenrein wieder voneinander getrennt werden (z.B. Gemisch aus Fußbodenbrettern und mineralischer Fußbodenkörnung aus einer Altbaubodenerneuerung)
W3: Welche Gemischbeispiele sind aus Sicht der Praxis außerdem hier zu nennen? Bitte Vorschläge an Ihren zuständigen Verband (siehe Deckblatt) mailen.

Hinweise aus der Verordnungsbegründung zur Getrenntsammlung

- Als **Altholz** zum Recycling können die Altholzkategorien A I und A II in Frage kommen. Von diesen muss schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A III und A IV) getrennt gehalten werden.
- Unter den Begriff **Dämmmaterial** fallen im Wesentlichen mineralische Dämmstoffe (wie Glas- oder Steinwolle) und mineralölbasierte Dämmstoffe (z.B. Dämmplatten aus Polystyrol oder Polyurethan). Zum Teil handelt es sich um gefährliche Abfälle (17 06 01* und 17 06 03*). Neuere Materialien sind mit einem RAL-Gütezeichen versehen und weisen kein schädigendes Potenzial auf. Sie werden deshalb als nicht gefährliche Abfälle dem Abfallschlüssel 17 06 04 zugeordnet und eignen sich grundsätzlich gut für das Recycling. Grundsätzlich lässt sich Steinwolle, die sortenrein zurückgebaut und erfasst wird, nahezu zu 100 % recyceln. Das Recycling von Glaswolle ist dagegen komplizierter; Recyclingkapazitäten der Wirtschaft befinden sich derzeit im Aufbau.
- Die Getrenntsammlung von **Bitumengemischen** (Abdichtungen, Estrich, Dachpappe, Trag-, Binde- und Deckschichten für Wege- und Straßenbau etc.) dient eher der Separierung von Schadstoffen, die ein hochwertiges Recycling der übrigen Fraktionen behindern.
- Raumauskleidende Elemente auf **Gipsbasis**, insbesondere Gipskartonplatten, lassen sich bei einem Gebäuderückbau relativ gut mit der Hand oder mittels handgeführter Werkzeuge ausbauen. Für den Ausbau schwimmend verlegter gipshaltiger Estriche ist ein höherer Zeit- und Personalaufwand notwendig. Ein Abtragen von Gipsputzen oder Gipsfließestrichen an der Abbruchbaustelle ist in der Regel nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.
- Für die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden **Verpackungen** (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, bereits nach § 3 Absatz 1 hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln.
- **Gefährliche Abfälle**, die beim Rückbau von schadstoffbelasteten Bauwerken anfallen, dürfen nicht mit den übrigen nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden. Zu den gefährlichen Abfällen zählen zum Beispiel PCB-haltiges Fugenmaterial, asbesthaltige Bau- oder Dämmstoffe, DDT-haltige Wandanstriche oder Altholz der Kategorie A IV sowie Dämmstoffe aus Polystyrol mit einem HBCD-Gehalt über dem Grenzwert der EU-POP-Verordnung.